

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- a) die zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 5.2) für das Vorhaben abzüglich des erforderlichen Eigenanteils (Nr. 5.4.2) der Höhe der Zuwendung (Nr. 5.4.1) entsprechen oder diese übersteigen,
- b) der Antragsteller oder die Antragstellerin in der Lage ist, seine oder ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung des Eigenanteils gemäß Nr. 5.4.2 nachzuweisen und
- c) mit dem Vorhaben keine kommerziellen Interessen verfolgt werden.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

¹Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn es sich für die Institution um eine neuartige Aktivität gemäß Nr. 2.2 handelt. ²Die Kurse müssen in den Institutionen vor Ort oder in anderen, hierfür den Institutionen zu Verfügung gestellten Räumlichkeiten abgehalten werden.